

Synopse Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung

Alte Fassung

Neue Fassung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>a. Hauswasserzähler ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge</p> <p>b. Wohnungswasserzähler ist eine von der Stadt zugelassene dezentrale Messeinrichtung. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>a. Hauswasserzähler ist eine zentrale öffentlich-rechtlich gewidmete Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge.</p> <p>b. Wohnungswasserzähler ist eine von der Stadt zugelassene dezentrale öffentlich-rechtlich gewidmete Messeinrichtung. (...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(7) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.</p> <p>(9) (...) Die weitere Grundgebühr beträgt für Bauwasserstandrohre 0,30 Euro/Tag für Veranstaltungsstandrohre 0,45 Euro/Tag. (...) In der Regel wird für ein Veranstaltungsstandrohr ohne Wasserzähler ein Verbrauch in Höhe von 2,60 m³/Tag und für ein Bauwasserstandrohr ein Verbrauch in Höhe von 0,50 m³/Tag angenommen.</p> <p>(10) (...) Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(7) Der Wasserverbrauch wird durch öffentlich-rechtlich gewidmete Wasserzähler gemessen.</p> <p>(9) (...) Die weitere Grundgebühr beträgt für Bauwasserstandrohre 0,31 Euro/Tag für Veranstaltungsstandrohre 0,47 Euro/Tag. (...) In der Regel wird für ein Veranstaltungsstandrohr ohne Wasserzähler ein Verbrauch in Höhe von 2,60 m³/Tag und für ein Bauwasserstandrohr ein Verbrauch in Höhe von 0,50 m³/Tag angenommen. Stellt sich bei Rückgabe eines Standrohrs mit Wasserzähler heraus, dass der Wasserzähler während der Ausgabe des Standrohrs den Wasserverbrauch nicht ordnungsgemäß gemessen hat, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauches nach S. 5 und 6.</p> <p>(10) (...) Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet. Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem/der Wasserabnehmer/in.</p>
<p>§ 4 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht</p>	<p>§ 4 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht</p>

<p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft</p>	<p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres inklusive des zugehörigen Schlüssels.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.</p>